MARKTGEMEINDE
OBERNEUKIRCHEN

Oberneukirchen
Waxenberg
Traberg

AZ: 131/9 - 47 - 2026
Bearbeiter: Haider Hermann
Durchwahl: 13
E-Mail: haider@oberneukirchen.ooe.gv.at
Oberneukirchen, 05.11.2026

Gegenstand:
Abbruch Bestandsgebäude Ledererstraße 3 und Errichtung von zwei Wohnhäusern mit insgesamt 27 Wohnungen und einer gemeinsamen Tiefgarage für 11 PKW-Stellplätze sowie 9 Freiparker

Kundmachung
(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Die WSG Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgemeinschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Goethestraße 2, 4020 Linz, hat um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan von Architekturbüro Klinglmüller ZT GmbH, Weingartshofstraße 24, 4020 Linz vom 24.09.2026, Plannummer EI-001, dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

Abbruch Bestandsgebäude Ledererstraße 3 und
Errichtung von zwei Wohnhäusern mit insgesamt 27 Wohnungen und
einer gemeinsamen Tiefgarage für 11 PKW-Stellplätze sowie 9 Freiparker

auf dem Grundstück Nr. 2144/8, KG 45410 Oberneukirchen, angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 55/2021 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für Montag, **23. November 2026**, um ca. **09:00** Uhr

mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf dem Grundstück Nr. 2144/8, KG 45410 Oberneukirchen (Ledererstraße 3, 4181 Oberneukirchen) anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.
Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sich, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister

DI Josef Rathgeb

Diese Verständigung ergeht an:

Bauwerber/Eigentümer:	WSG Wohn- und Siedlungsgemeinschaft, Goethestraße 2, 4020 Linz
Planverfasser:	Architekturbüro Klinglmüller, Weingartshofstraße 24, 4020 Linz
Bezirksbauamt Linz	Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilg. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
Öffentliches Gut:	Marktgemeinde Oberneukirchen, Marktplatz 43, 4181 Oberneukirchen
Nachbarn:	Verteiler - jeweils mit der Einladung zur Teilnahme!

Eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag und im Internet unter Link **www.oberneukirchen.ooe.gv.at** (Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Baubehörde gilt gemäß § 32 Abs.1 Oö.BauO 1994 idF. LGBl. 55/2021 als geeignete Kundmachungsform im Sinn des § 42 Abs.1 AVG).